

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 26. Juni 2002

54. Stück

---

489. Studienplanänderung für das Diplomstudium der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

## 489. Studienplanänderung für das Diplomstudium der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

### **1 Aufbau des Diplomstudiums**

#### **1.1 Dauer und Gliederung des Studiums**

Das Diplomstudium Zahnmedizin dauert 12 Semester und umfasst ein Gesamtstundenausmaß von 230 Semesterstunden. Davon entfallen 206,8 Semesterstunden auf Pflichtfächer. 72,8 Semesterstunden (35,2 %) werden in Form von Praktika, Seminaren oder Kleingruppenunterricht abgehalten. Zusätzlich sind 23,2 Semesterstunden freie Wahlfächer zu belegen. Weiters ist im 3. Studienabschnitt ein Praktikum im Ausmaß von insgesamt 72 Wochen zu absolvieren.

Bei diesem Praktikum handelt es sich um keine Lehrveranstaltung im Sinne des § 7 UniStG<sup>\*)</sup>.

Das Studium ist in 3 Studienabschnitte gegliedert; davon umfasst der 1. Studienabschnitt zwei Semester, der 2. Studienabschnitt vier Semester und der 3. Studienabschnitt sechs Semester.

#### **1.2 Studienbeginn**

Die erstmalige Zulassung zum Diplomstudium der Zahnmedizin ist grundsätzlich im Sommer- und im Wintersemester möglich. Die Studierenden werden jedoch darauf hingewiesen, dass der Studienplan dahingehend ausgelegt ist, dass nur bei Studienbeginn in einem Wintersemester die Pflichtlehrveranstaltungen in ihrer zeitlichen Abfolge aufeinander abgestimmt sind. Den Studierenden, die ihr Studium im Sommersemester beginnen, wird empfohlen im ersten Semester freie Wahlfächer zu absolvieren. Dazu werden freie Wahlfächer angeboten, die der Vorbereitung für das Studium dienen.

#### **1.3 Die Studieneingangsphase**

In der Studieneingangsphase sind Lehrveranstaltungen von 9,5 Semesterstunden vorgesehen, die sowohl die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin betreffen, als auch das Tätigkeitsfeld der AbsolventInnen dieser Studien in der medizinischen Praxis und Wissenschaft besonders kennzeichnen. Die Studieneingangsphase weist auf die an Studierende und in weiterer Folge an ÄrztInnen gestellten Anforderungen hin.

#### **1.4 Wissenschaftliche Ausbildung und Erziehung zu lebenslangem Lernen**

Im problemorientierten Kleingruppenunterricht (pKGU) des 2. Studienabschnitts (Wahlelemente) sollen die Studierenden lernen, spezielle theoretische oder praktische Fragestellungen der klinischen Medizin und Zahnmedizin oder medizinischen/zahnmedizinischen Grundlagenforschung selbständig zu erarbeiten. Als Grundlage für diesen Unterricht dienen den Studierenden Vorlesungen über die Methoden der Medizinischen Wissenschaft, Biostatistik, Bioethik, sowie Lehr- und Lernmethoden im 1. Studienabschnitt und dem 1. Teil des 2. Studienabschnitts. Die Studierenden haben zu dokumentieren, dass sie in der Lage sind, sich in einer von ihnen gewählten diagnostischen oder therapeutisch relevanten Fragestellung ständig durch Heranziehung adäquater Informationsquellen am aktuellen Stand des Wissens zu halten. Damit soll sowohl die Kompetenz als auch die gewünschte positive Grundeinstellung zu lebenslangem Lernen erreicht werden.

Gemeinsam mit einem Seminar für DiplomandInnen (2 Semesterstunden) dient dieser pKGU auch als Vorbereitung zur Abfassung der Diplomarbeit.

---

\*) Anmerkung: Die Einfügung dieses Satzes wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in seinem Schreiben vom 17. 06. 02 (GZ52.354/23-VII/D/2/2002) als Bedingung für die Nichtuntersagung gefordert. Dieser Satz ist daher nicht Bestandteil des von der Studienkommission beschlossenen Textes.

## **1.5 Praxisorientierung – Klinische Ausbildung**

Die klinisch-praktische Ausbildung an der Universitätsklinik beginnt bereits im 1. Studienabschnitt und wird aufbauend in allen Abschnitten durchgeführt. Besonders im 3. Studienabschnitt wird die praktische-zahnärztliche Ausbildung sehr betont, da mit Abschluss des Studiums die Befähigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erlangt wird. Damit soll sichergestellt werden, dass handlungskompetente ZahnmedizinerInnen ausgebildet werden.

## **1.6 Unterricht während der zahnärztlichen Ausbildung**

Der Unterricht während der spezifischen zahnärztlichen Ausbildung (3. Studienabschnitt, 7. – 12. Semester) stellt eine Kombination von manuellen Übungen, klinischen Praktika und klinischen Vorlesungen dar. Dabei wird den Studierenden die Möglichkeit einer kontinuierlichen und unmittelbar am Patienten stattfindenden praktischen zahnärztlichen Ausbildung geboten. Diese Ausbildung dient auch zur Vorbereitung auf den praktischen Teil der Diplomarbeit.

## **1.7 Prüfungssystem**

Prüfungen sind methodisch so gestaltet, dass sie möglichst objektiv, reliabel und valide sind. Für jede Unterrichtsstunde werden von den jeweiligen FachvertreterInnen Lehrinhalte erstellt und öffentlich zugänglich gemacht. Diese sollen den Lehr- und Lernstoff genau definieren., aber keine Skripten darstellen, die die Lehrbücher ersetzen. Die verschiedenartigen Lernziele (Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen) erfordern den gezielten Einsatz unterschiedlicher Prüfungsmethoden. Unterricht und Prüfungen finden in integrierter Form statt. Die Zahl der Prüfungen mit Konsequenzen für den Studienfortschritt (= „summative integrierte Prüfungen“, SIP<sup>1</sup>) wird klein gehalten, jedoch werden Prüfungen zur Steuerung des Lernprozesses und zur Selbstevaluierung (= „formative integrierte Prüfungen“, FIP) regelmäßig durchgeführt.

Alle verantwortlichen FachvertreterInnen werden in die Vorbereitung und in die Leistungsbeurteilung der jeweiligen Prüfung entscheidend miteinbezogen. Die Studienkommission erstellt im Einvernehmen mit den einzelnen FachvertreterInnen einen Schlüssel, der gewährleistet, dass eine erfolgreiche Absolvierung einer SIP auch eine erfolgreiche Absolvierung in einzelnen Disziplinen beinhaltet.

## **1.8 Lehrveranstaltungen zur Geschlechterforschung**

In Zusammenarbeit mit entsprechenden postsekundären Bildungseinrichtungen werden während des Studiums Lehrveranstaltungen angeboten, in denen die für die Prävention, Diagnose und Therapie von Erkrankungen relevanten geschlechter-spezifischen Unterschiede gelehrt werden. Dabei wird insbesondere auch auf die besonderen Bedürfnisse und Aufgaben von Frauen als PatientInnen und ÄrztInnen, Fragen der Gleichbehandlung im Gesundheits- und Sozialsystem sowie der Krankenversorgung eingegangen. Diese Lehrveranstaltungen umfassen einen Rahmen von bis zu einer Semesterstunde aufgeteilt im Rahmen der integrierten Themenblöcke des 2. Studienabschnitts.

## **1.9 Semesterstunden (SSt)**

Der Umfang der Lehrveranstaltungen wird in Semesterstunden (SSt) angegeben. Entsprechend der mittleren Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet „eine Semesterstunde“ 15 mal eine akademische Unterrichtsstunde zu je 45 Minuten.

---

<sup>1</sup> Abkürzungen: FIP, formative integrative Prüfung; SIP, summative integrative Prüfung, pKGU, problemorientierter Kleingruppenunterricht

## **1.10 Blockveranstaltungen**

Ein Teil des Unterrichts findet in zeitlich und inhaltlich strukturierten, aufeinander aufbauenden Themenblöcken statt. In diesen erfolgt der Unterricht in den unten angeführten Lehrveranstaltungsformen. Die Themenblöcke werden von Lehrveranstaltungen begleitet, in denen der Bezug zwischen dem in Lehrveranstaltungen erworbenen Wissen und der praktischen Tätigkeit hergestellt und entsprechende zahnärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernt werden.

## **2 Arten von Lehrveranstaltungen**

### **2.1 Pflichtfächer**

Damit werden jene für alle Studierenden der Zahnmedizin laut Studienplan verpflichtenden Lehrveranstaltungen bezeichnet.

### **2.2 Wahlfächer**

Im 2. Studienabschnitt haben die Studierenden im Rahmen des problemorientierten Kleingruppenunterrichts (pKGU) aus verschiedenen Wahlfächern zu wählen. Diese sind unter Punkt 5.2 aufgelistet. Die Lehrveranstaltungen dieser Wahlfächer stellen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter dar.

### **2.3 Freie Wahlfächer**

Die Studierenden des Diplomstudiums Zahnmedizin sind verpflichtet im Laufe des Studiums freie Wahlfächer im Umfang von 23 Semesterstunden erfolgreich zu absolvieren. Dabei können die Studierenden frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen wählen. An der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck werden ebenfalls - von der Studienkommission zu bewilligende - freie Wahlfächer angeboten, die den Studierenden zur Vertiefung des Pflichtlehrangebotes besonders empfohlen werden. Es werden auch Lehrveranstaltungen angeboten, die der Vorbereitung für das Studium (Ergänzung zum 1. Studienabschnitt) dienen.

## **3 Unterrichtsformen**

Der Ausbildungsplan des Diplomstudiums Zahnmedizin sieht unterschiedliche Arten von Lehrveranstaltungen sowie Formen des selbstständigen Wissenserwerbs vor, in denen sich die Studierenden umfassende medizinische Kenntnisse und die entsprechend dem Qualifikationsprofil geforderten berufsrelevanten praktischen Fertigkeiten aneignen. Je nach Inhalt und Ausbildungsziel werden folgende Arten von Unterrichtsformen unterschieden:

### **3.1 Vorlesungen (VO)**

Sie dienen der Einführung in Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Förderung vernetzten und fächerübergreifenden Denkens, der Erklärung von komplizierten Sachverhalten und deren klinischer Relevanz.

### 3.2 Seminare (SE)

Sie stellen eine wichtige Ausbildungsmethode für den Wissenserwerb dar, wobei durch aktive Mitarbeit der Studierenden in Kleingruppen vor allem die Fähigkeit erlernt wird, das erworbene Wissen bei der Analyse und Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Diese Unterrichtsform soll vor allem die eigenständige Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen auf wissenschaftlicher Basis und Schlüsselqualifikationen wie z.B. Teamfähigkeit fördern.

Die Studienkommission kann in der Phase, in der Lehrveranstaltungen sowohl für den alten als auch für den neuen Studienplan angeboten werden müssen, bis zu 30% der Semesterstundenanzahl für Seminare als Vorlesung anbieten.

### 3.3 Praktika (PR)

Sie dienen der Aneignung von praktischen zahnärztlichen Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. In klinischen Praktika beteiligen sich die Studierenden an Krankheitsprävention, Diagnostik und Therapie auf Ambulanzen und Stationen der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Sie erlernen so zahnmedizinische Fähigkeiten und Fertigkeiten für die berufliche Praxis, sowie ärztliche Haltungen im klinischen Routinebetrieb.

### 3.4 Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU)

Sie stellen eine Kombination aus Vorlesungen und Demonstrationen, Patientenvorstellungen bzw. praktischen Übungen dar.

#### Übersicht über die 3 Studienabschnitte

<b>Diplomstudium Zahnmedizin</b>			
<b>Studienabschnitt (Semester)</b>	<b>Semesterstunden</b>		
	<b>VO</b>	<b>PR/SE/ VU</b>	<b>Gesamt</b>
1. Studienabschnitt (1.+2. Semester)	29	7,5	36,5
2. Studienabschnitt (3.-6. Semester)	67	36,3	103,3
3. Studienabschnitt (7.-12. Semester)	38	29	67
<b>Summe</b>	<b>134</b>	<b>72,8</b>	<b>206,8</b>

Die Semestereinteilung bezieht sich auf den von der Studienkommission empfohlenen Stundenplan. Alle Semesterangaben im folgenden Text beziehen sich auf diese Semestereinteilung.

## 4 Der 1. Studienabschnitt

In den zwei Semestern des ersten Studienabschnitts sind Pflichtfächer im Ausmaß von 36,5 Semesterstunden vorgesehen. Folgende vorgeschriebenen Vorlesungen (VO) und Praktika (PR) sind zu absolvieren:

### Übersicht über die Pflichtfächer des 1. Studienabschnitts<sup>2</sup>

Titel	Semester	Semesterstunden		
		VO	PR	Gesamt
Block 1: Umgang mit kranken Menschen*	1	5	-	5
	1 oder 2	-	1	1
Block 2: Bausteine des Lebens I	1	9	-	9
Klin. und allgemeinmed. Falldemonstrationen I	1	1	-	1
Propädeutikum Medizinische Wissenschaft*	1 oder 2	1,5	0,5	2
Erste Hilfe*	1 oder 2	0,5	1,0	1,5
Block 3: Bausteine des Lebens II	2	10,5	4	14,5
	1 oder 2	-	1	1
Klin. und allgemeinmed. Falldemonstrationen II	2	1,5	-	1,5
<b>Summe</b>		<b>29</b>	<b>7,5</b>	<b>36,5</b>

Sämtliche Praktika stellen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter dar.

Folgende Pflichtfächer (in der Tabelle mit \* markiert) im Ausmaß von insgesamt 9,5 Semesterstunden sind Teil der **Studieneingangsphase**:

- Block 1: Umgang mit kranken Menschen
- Propädeutikum Medizinische Wissenschaft
- Erste Hilfe

## 5 Der 2. Studienabschnitt

Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts ist die positive Absolvierung der 1. Diplomprüfung. (siehe auch 5.3)

Im 2. Studienabschnitt sind Pflichtfächer im Ausmaß von 98 Semesterstunden und Wahlfächer im Ausmaß von 5 Semesterstunden vorgesehen. Folgende vorgeschriebenen Vorlesungen (VO), Praktika (PR) und Seminare (SE) sind zu absolvieren, dabei werden die in der unten stehenden Übersicht als „Block“ bezeichneten Lehrveranstaltungen als „integrierte Blocklehrveranstaltungen“ verstanden:

<sup>2</sup> Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Anhang aufgelistet.

## 5.1 Übersicht über die Fächer des 2. Studienabschnitts<sup>3</sup>

Titel	Semesterstunden			
	VO	PR	SE	Gesamt
<b>5.1.1. 3. Semester</b>				
Zahnmedizinisches Propädeutikum I	1			1
Block 4: Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers	9	12	-	21
Medizinische Wissenschaft	1	0,5	-	1,5
Klin. und allgemeinmed. Falldemonstrationen III	1,5	-	-	1,5
Ärztliche Gesprächsführung 1	0,5	0,5	-	1
Untersuchungskurs am Gesunden	0,7	0,8	-	1,5
Zahnmedizinisches Propädeutikum II	1		-	1
<b>Summe</b>	<b>14,7</b>	<b>13,8</b>	<b>-</b>	<b>28,5</b>
<b>5.1.2. 4. Semester</b>				
Block 5: Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit	5,8	6	-	11,8
Block 6: Blut	3	-	-	3
Block 7: Endokrines System	5	-	-	5
Grundlagen der Pathologie	1	-	-	1
Klin. und allgemeinmed. Falldemonstrationen IV	1,5	-	-	1,5
Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)	-	-	1	1
Zahnmedizinisches Propädeutikum III	-	1	-	1
<b>Summe</b>	<b>16,3</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>24,3</b>
<b>5.1.3. 5. Semester</b>				
Block 8: Infektion, Immunologie und Allergologie	7	1	-	8
Block 9: Herz-Kreislaufsystem	6	-	-	6
Block 10: Atmung	3	-	-	3
Block 11: Niere	4	-	-	4
Grundlagen der Pharmakologie	1	-	-	1
Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 1	-	3	-	3
Ärztliche Gesprächsführung 2	-	1	-	1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)	-	-	2	2
<b>Summe</b>	<b>21</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>28</b>
<b>5.1.4. 6. Semester</b>				
Block 12: Nervensystem und menschliches Verhalten	7	-	-	7
Block 13: Ernährung und Verdauung	4	-	-	4
Block 14: Haut und Geschlechtsorgane	4	-	-	4
Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 2	-	3	-	3
Ärztliche Gesprächsführung 3	-	1	-	1
Praktikum Mikroskopische Pathologie 1	-	1,5	-	1,5
Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)	-	-	2	2
<b>Summe</b>	<b>15</b>	<b>5,5</b>	<b>2</b>	<b>22,5</b>
<b>Gesamtsumme 2. Studienabschnitt</b>	<b>67,0</b>	<b>31,3</b>	<b>5</b>	<b>103,3</b>

<sup>3</sup> Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Anhang aufgelistet.

## 5.2 Wahlfächer des 2. Studienabschnitts

### Detailansicht der Wahlfächer<sup>4</sup>

Titel	Semester	Semesterstunden
Kleingruppenunterricht zu Block 6	4	1
Kleingruppenunterricht zu Block 7	4	1
Kleingruppenunterricht zu Block 8	5	1
Kleingruppenunterricht zu Block 9	5	1
Kleingruppenunterricht zu Block 10	5	1
Kleingruppenunterricht zu Block 11	5	1
Kleingruppenunterricht zu Block 12	6	1
Kleingruppenunterricht zu Block 13	6	1
Kleingruppenunterricht zu Block 14	6	1

Im problemorientierten Kleingruppenunterricht (pKGU) der Semester 4 - 6 haben die Studierenden aus dem aufgelisteten Angebot 5 verschiedene Wahlfächer im Gesamtausmaß von 5 Semesterstunden zu wählen

Es wird empfohlen im Semester 4 ein Wahlfach und in den Semestern 5 und 6 je 2 Wahlfächer zu absolvieren.

Die Studienkommission kann durch entsprechende Maßnahmen eine gleichmäßige Verteilung innerhalb der Wahlfächer auf die verschiedenen Blöcke herbeiführen, um eine optimale Auslastung zu erreichen.

Um die Durchführbarkeit zu gewährleisten bzw. um Studienzeitverzögerungen zu verhindern, können auf Vorschlag der Studienkommission von den 5 Semesterstunden problemorientierten Kleingruppenunterricht bis zu 2 in Vorlesungsstunden umgewandelt werden.

Die Wahlfächer stellen Seminare dar und sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter.

### 5.3 Verfahren zur Vergabe der Plätze für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl im 2. Studienabschnitt

Im 2. Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Teilnehmerzahl vorgesehen, i.e. Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter und Praktika.

Die Festlegung der Teilnehmerzahl für solche Lehrveranstaltungen wird von der Studienkommission vorgenommen, ein Minimum von 275 Plätzen für das Studium der Human- und Zahnmedizin pro Studienjahr darf aber nicht unterschritten werden.

#### 5.3.1 Vergabemodus

Für die Vergabe der Plätze werden vom Studiendekan in jedem Studienjahr spätestens zu Beginn des 2. Semesters (= Sommersemester) zwei Stichtage festgelegt. Die Stichtage müssen so festgelegt werden, dass sie nach der Auswertung der summativen integrativen Gesamtprüfung 1 (SIP 1)<sup>5</sup> liegen.

Die vorhandenen Plätze werden an jene Studierende vergeben, die am ersten Stichtag die höchste Punktezah nach dem folgenden Bewertungssystem erreicht haben. Für den Fall, dass nach dem ersten Stichtag noch freie Plätze zur Verfügung stehen, werden diese an jene Studierende vergeben, die am zweiten Stichtag die höchste Punktezah nach dem gleichen Bewertungssystem erreicht haben.

---

<sup>4</sup> Die Lehrveranstaltungen zu den Wahlfächern sind im Anhang aufgelistet.

<sup>5</sup> Die summative integrative Prüfung 1 (SIP 1), die Teil der 1. Diplomprüfung ist, findet am Ende des Sommersemesters des 1. Studienabschnitts statt. Ein Ersatztermin im Rahmen dieser Prüfung ist bei Bedarf für Studierende, die beim 1. Termin krank waren, rechtzeitig vor dem 1. Stichtag vorzusehen. Diese Studierenden haben ein ärztliches Attest vorzulegen.



### 5.3.2 Bewertungssystem

Um eine objektive Vergabe der Plätze für die bis zur Absolvierung der SIP 2 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl zu erreichen, gilt folgendes Bewertungssystem:

Zusätzlich zur SIP1 können Punkte für die Bewertung der ersten Diplomprüfung aus (A) Lehrveranstaltungsprüfungen und (B) Beurteilungen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erzielt werden. Das Ausmaß, der aus (A) und (B) erzielbaren Punkte orientiert sich an der Benotung und dem Stundenumfang (in SSt) der Lehrveranstaltung und ist der untenstehenden Tabelle zu entnehmen.

Lehrveranstaltung	SSt	Punkte entsprechend der Benotung <sup>6</sup> :			
		1	2	3	4
Umgang mit dem kranken Menschen (VO)	5	25	15	10	5
Umgang mit dem kranken Menschen (PR)	1	5	3	2	1
Propädeutikum Medizinische Wissenschaft (PR)	0,5	10	6	4	2
Erste Hilfe (PR)	1	10	6	4	2
Bausteine des Lebens – PR, Biochemie	2	10	6	4	2
Bausteine des Lebens – PR, Biologie	1	5	3	2	1
Bausteine des Lebens – PR, Histologie	1	5	3	2	1
Bausteine des Lebens – PR, Physik	1	5	3	2	1

Die erreichbaren Punkte in der 1. Diplomprüfung setzen sich somit zusammen aus:

	Punkte	Gewichtung
SIP1 <sup>7</sup>	175	70%
Lehrveranstaltungsprüfungen (= VO Umgang mit dem kranken Menschen)	25	10%
Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (maximal erreichbar)	50	20%
	<b>250</b>	<b>100%</b>

Für eine eventuelle Wartezeit nach bestandener 1. Diplomprüfung wird ein Bonus von 20 Punkten pro angefangenem Studienjahr vergeben.

### 5.3.3 weiteres Vorgehen

Ab der SIP 2 erfolgt die Reihung bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl ebenfalls nach der erreichten Punkteanzahl, die sich aus einer analogen Berechnung der Ergebnisse der jeweils vorangegangenen SIP mit den dazugehörigen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter basierend auf entsprechenden Beschlüssen der Studienkommission ergibt.

### 5.3.4 Verhinderung von Studienzeitverzögerung

- a) In Beachtung, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden keine Verlängerung der Studienzeit erwächst (§7(8) UniStG) wird folgendes festgelegt:  
Studierenden, die trotz Erfüllung der Leistungskriterien, keinen Platz für eine Lehrveranstaltung mit beschränkter Teilnehmerzahl erhalten haben, können sämtliche andere Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts und die freien Wahlfächer (23 SSt) absolvieren.

<sup>6</sup> 1 sehr gut, 2 gut, 3 befriedigend, 4 genügend, 5 nicht genügend

<sup>7</sup> Die Leistung aus der SIP1 ist zu bewerten: Erreichte Prozente (oberhalb der Bestehensgrenze) multipliziert mit 1,75.

## **5.4 Verfahren zur Vergabe der Plätze mit beschränkter Teilnehmerzahl im 3. Studienabschnitt**

Im 3. Studienabschnitt stehen pro Studienjahr für die Lehrveranstaltungen (VO, VU, PR) insgesamt 25 Plätze zur Verfügung.

### **5.4.1 Vergabemodus**

Die vorhandenen Plätze werden an jene Studierenden vergeben, die am 1. August eines jeden Jahres die höchste Punktezahl nach dem nachstehenden Bewertungssystem erreicht haben.

### **5.4.2 Bewertungssystem**

1. Zahnmedizinischer Eingangstest (8.1.4):
  - a) theoretischer Teil (zahnmedizinisches Propädeutikum I, II) max. 300 Punkte
  - b) praktischer Teil (zahnmedizinisches Propädeutikum III) max. 300 Punkte
2. Wartezeit pro Jahr nach bestandenem Eingangstest 60 Punkte.
3. Abgeschlossenes Diplomstudium der Humanmedizin bzw. abgeschlossenes Studium der Studienrichtung Medizin 120 Punkte
4. Abgeschlossenes Doktoratstudium der medizinischen Wissenschaft mit einer Dissertation aus einem zahnmedizinisch relevanten Thema 120 Punkte.
5. Famulatur in einem klinischen Fach von 4 Wochen 20 Punkte (max. 40 Punkte).

## **6 Der 3. Studienabschnitt**

Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnitts ist die abgelegte 2. Diplomprüfung und der bestandene zahnmedizinische Eingangstest.

Die Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnittes sind aufbauend eingerichtet, die zeitliche Abfolge ist daher unbedingt einzuhalten. Im dritten Studienabschnitt sind Pflichtfächer im Ausmaß von 67 Semesterstunden und ein 72-wöchiges Pflichtpraktikum (gemäß Anlage 1 Z 4.4 UniStG) vorgesehen. Folgende Vorlesungen (VO), Praktika (PR) und Vorlesungen/Übungen (VU) sind zu absolvieren:

## 6.1 Übersicht über die Pflichtfächer des 3. Studienabschnitts<sup>8</sup>

Titel	Semester	Semesterstunden			PR Stunden
		VO	VU	Gesamt	
<b>6.1.1</b>					
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I	7 - 8	3	1	4	
Zahnärztliche Chirurgie	7 - 8	1	1	2	
Zahnerhaltungskunde/Parodontologie	7 - 8	8		8	
Zahnerhaltungskunde Übungen I	7 - 8		5	5	600
Zahnersatzkunde I	7 - 8	4	3	7	285
Extraktionslehre einschließlich Anästhesiologie	7	1		1	15
Zahnärztliche Röntgenologie	7 - 8	1	1	2	30
<b>6.1.2</b>					
Kieferorthopädie	9 - 10	6	2	8	15
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II	9 - 10	4	2	6	150
Zahnerhaltungskunde Übungen II	9 - 10		4	4	450
Zahnersatzkunde II	9 - 10	4	4	8	450
Notfallmedizin für Zahnärzte	9	1		1	
<b>6.1.3</b>					
Zahnerhaltungskunde Übungen III	11 - 12		2	2	285
Zahnersatzkunde III	11 - 12	2	4	6	600
Gnathologische Diagnostik	10	1		1	
Implantatprothetik	11	1		1	
Planung komplexer Behandlungsfälle	12	1		1	
<b>Summe</b>		<b>38</b>	<b>29</b>	<b>67</b>	<b>2880</b>

Sämtliche Lehrveranstaltungen stellen Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter dar.

## 6.2 Praktikum

Im 3. Studienabschnitt ist das Praktikum (PR) im Ausmaß von 72 Wochen – an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zu absolvieren. Der Großteil der Lehrveranstaltungen wird im Sinne eines aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungsprogrammes in Form von Blockveranstaltungen, bei Bedarf auch in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit, abgehalten.

Das Praktikum findet an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde statt. Die Studierenden arbeiten überwiegend an Patient/Innen unter unmittelbarer Aufsicht und Anleitung von Universitätsassistent/Innen / Universitätslektor/Innen im klinischen Bereich. Sie erwerben Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Erstellung von Krankengeschichten, bei der Befunderhebung und Diagnostik, bei der Erarbeitung von Behandlungsplänen, bei der Durchführung von Therapieplänen, bei der Durchführung der praktischen Radiologie und Hygiene, sowie der Durchführung von praxisrelevanten Arbeiten im zahnärztlichen Labor.

Bei diesem Praktikum handelt es sich um keine Lehrveranstaltung im Sinne des § 7 UniStG<sup>\*)</sup>.

\*) Anmerkung: Die Einfügung dieses Satzes wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in seinem Schreiben vom 17. 06. 02 (GZ52.354/23-VII/D/2/2002) als Bedingung für die Nichtuntersagung gefordert. Dieser Satz ist daher nicht Bestandteil des von der Studienkommission beschlossenen Textes.

<sup>8</sup> Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Anhang aufgelistet.

## **7 Diplomarbeit**

Um die im Qualifikationsprofil definierten wissenschaftlichen Kompetenzen zu vermitteln, ist das Erstellen einer Diplomarbeit vorgesehen. Im Rahmen der Diplomarbeit haben die Studierenden eine eigenständige wissenschaftliche Leistung zu erbringen, um die Schlüsselqualifikation "Wissenschaftliches Denken und Arbeiten" (v.a. Literaturrecherche, Datenanalyse, kritische Bewertung der Literatur, Verfassung einer schriftlichen Arbeit, Datenpräsentation, kritische Diskussion und Vortragstechnik) und die Fähigkeit zum berufsbegleitenden Lernen zu entwickeln. Integrativer Bestandteil der Diplomarbeit ist die praktische Durchführung einer umfassenden zahnärztlichen Diagnostik und Behandlung am Patienten. Der/die Studierende hat nachzuweisen, dass er Diagnostik, Therapie und Therapiedurchführung selbständig beherrscht und dokumentieren kann.

Für Studierende, die das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft anstreben, werden auch experimentelle Arbeiten angeboten, sodass die Fähigkeit zu experimentellem Arbeiten bereits im Diplomstudium erlernt werden kann.

Die Diplomarbeit ist spätestens 6 Wochen vor Anmeldung zum Dritten Teil der 3. Diplomprüfung zur Approbation abzugeben.

In der Diplomarbeit muss keine wissenschaftliche Neuheit entwickelt werden, sondern die DiplomandInnen weisen durch die Erstellung der Diplomarbeit ihre Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und zum eigenständigen Projektmanagement nach.

Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen auszuwählen und dies durch die BetreuerInnen bestätigen zu lassen. (Details dazu siehe § 61 UniStG). Der Studiendekan hat bei der Erstellung der Vorschlagsliste der BetreuerInnen auf die Qualität der Betreuung wertzulegen.

## **8 Prüfungsordnung**

### **8.1 Prüfungsarten**

Der Studienplan sieht folgende Arten von Prüfungen vor:

- Lehrveranstaltungsprüfungen
- Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter
- Gesamtprüfungen
- zahnmedizinischer Eingangstest

#### **8.1.1 Lehrveranstaltungsprüfungen**

Lehrveranstaltungsprüfungen können als abschließende mündliche oder schriftliche Prüfung durchgeführt werden. Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgt bei den LeiterInnen der Lehrveranstaltung.

#### **8.1.2 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter**

Die Beurteilung von Studierenden in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden, laufender Beobachtung bzw. Überprüfung der Erfüllung einer ggf. vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht.

Schriftlich begründete Fehlzeiten können innerhalb eines bestimmten Rahmens (Richtwert: 15 % der gesamten Lehrveranstaltungsdauer) toleriert werden.

### **8.1.3. Gesamtprüfungen**

Der Studienplan sieht zwei unterschiedliche Formen von Gesamtprüfungen vor:

#### **Formative integrierte Prüfungen (FIP)**

Formative integrierte Prüfungen sind schriftliche Gesamtprüfungen, in denen die Lehrinhalte definierter Studienabschnitte oder Teile von Studienabschnitten geprüft werden. Die formativen Prüfungen dienen dem Kennenlernen des Prüfungsmodus in der jeweils nachfolgenden SIP und der Selbstüberprüfung des Wissensstands der Studierenden. Sie sollen somit als Lernunterstützung verstanden werden. Ein ausreichender zeitlicher Abstand zur jeweils nachfolgenden SIP ist daher vorzusehen.

Der Prüfungsgegenstand einer FIP ist identisch mit dem der jeweils nächstfolgenden SIP. Die Teilnahme an den FIPs ist für die Studierenden verpflichtend, ein positives Ergebnis ist aber nicht Voraussetzung für den Abschluss des jeweiligen Studienabschnitts. Für Studierende, die aufgrund eines schriftlich begründeten schwerwiegenden Grundes nicht an einer FIP teilnehmen können, wird ein Ersatztermin zur Verfügung gestellt.

Die eventuelle negative Beurteilung einer FIP wird durch die erfolgreiche Absolvierung der direkt nachfolgenden (positiv bestandenen) SIP aufgehoben.

#### **Summative integrierte Prüfung (SIP)**

Summative integrierte Prüfungen sind schriftliche Gesamtprüfungen, in denen die Lehrinhalte definierter Studienabschnitte oder Teile von Studienabschnitten geprüft werden. Im Gegensatz zur FIP ist eine positive Beurteilung der SIP für deren Bestehen erforderlich. Der Studiendekan kann festlegen, ob diese Prüfung an einem oder an mehreren Tagen innerhalb einer Woche abgelegt werden kann. Auf Punkt 1.7 wird hingewiesen.

#### **Zahnmedizinischer Eingangstest**

Der zahnmedizinische Eingangstest findet im Sommersemester eines jeden Studienjahres statt.

Voraussetzung für die Zulassung ist die abgeschlossene erste Diplomprüfung.

Der zahnmedizinische Eingangstest gliedert sich in einen theoretischen und praktischen Teil.

Die Inhalte werden in den Lehrveranstaltungen „zahnmedizinisches Propädeutikum I, II und III“ vermittelt.

Die Gesamtbeurteilung für den zahnmedizinischen Eingangstest hat „bestanden“ zu lauten, wenn mindestens 350 Punkte erreicht wurden, wobei in keinem der zwei Teilbereiche die Anzahl von 150 Punkten unterschritten werden darf. Wird die Gesamtpunktzahl von 350 Punkten nicht erreicht oder die in einem der zwei Teilbereiche die Anzahl von 150 Punkten nicht erreicht, hat die Gesamtbeurteilung „nicht bestanden“ zu lauten.

Für die Wiederholung des zahnmedizinischen Eingangstests gelten die Bestimmungen für die Wiederholung von Prüfungen sinngemäß.

## **8.2 Beurteilung des Studienerfolges**

Wenn im Studienplan nicht anders festgelegt, gilt für die Bewertung der Prüfungen grundsätzlich die fünfteilige Notenskala gemäß § 45(1) UniStG.

## **9 Prüfungen des Diplomstudiums der Zahnmedizin nach Studienabschnitten**

### **9.1 Erste Diplomprüfung**

Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt durch

- (1) **Lehrveranstaltungsprüfungen,**
- (2) durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter,**
- (3) durch die Teilnahme an der **Gesamtprüfung FIP 1** und
- (4) die erfolgreiche Absolvierung der **Gesamtprüfung SIP 1.**

#### **9.1.1 Lehrveranstaltungsprüfungen**

##### *9.1.1.1 Vorlesung "Umgang mit kranken Menschen"*

Diese Vorlesung bereitet die Studierenden für das Praktikum "Umgang mit kranken Menschen" (Lehre am Patienten) und das Praktikum "Erste Hilfe" vor. Die erfolgreiche Absolvierung dieser Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Anmeldung zum Praktikum "Umgang mit kranken Menschen" und das Praktikum "Erste Hilfe".

Die Vorlesung wird durch eine schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung geprüft. Die Einteilung für die genannten Praktika erfolgt nach der Reihenfolge des Bestehens dieser Lehrveranstaltungsprüfung.

#### **9.1.2 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter**

In den Lehrveranstaltungen 9.1.2.1 bis 9.1.2.3 erfolgt die Beurteilung mit „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“.

##### *9.1.2.1 Umgang mit kranken Menschen (PR)*

Voraussetzung für die Teilnahme ist die positiv absolvierte Lehrveranstaltungsprüfung "Umgang mit kranken Menschen".

##### *9.1.2.2 Erste Hilfe (PR)*

Voraussetzung für die Teilnahme ist die positiv absolvierte Lehrveranstaltungsprüfung "Umgang mit kranken Menschen".

##### *9.1.2.3 Propädeutikum Medizinische Wissenschaft (PR)*

##### *9.1.2.4 Praktikum des Blocks Bausteine des Lebens II:*

#### **9.1.3 Gesamtprüfungen**

##### *9.1.3.1 Erste formative integrierte Prüfung (FIP 1)*

Diese Gesamtprüfung findet in Semester 2 statt und dient der Überprüfung des Lernfortschritts der Studierenden im 1. Studienabschnitt und dem Kennenlernen des Prüfungsmodus der SIP 1. Der Prüfungsgegenstand der FIP 1 ist identisch mit dem der SIP 1 (s. 9.1.3.2.).

### 9.1.3.2 Erste summative integrierte Prüfung (SIP 1)

Die SIP 1 ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts. Voraussetzung für die Anmeldung zur SIP 1 sind

1. die Teilnahme an der FIP 1;
2. die positive Absolvierung der Vorlesung „Umgang mit kranken Menschen“ (9.1.1.1) sowie
3. die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika Erste Hilfe (9.1.2.2.), Propädeutikum Medizinische Wissenschaft (PR; 9.1.2.3.) und Block Bausteine des Lebens II (9.1.2.4).

Nur bei erfolgreicher Absolvierung der SIP 1 und der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des 1. Studienabschnitts ist eine Zulassung zum 2. Studienabschnitt möglich.

Die eventuelle negative Beurteilung einer FIP wird durch die erfolgreiche Absolvierung der direkt nachfolgenden (positiv bestandenen) SIP aufgehoben.

## 9.2 Zweite Diplomprüfung

Die 2. Diplomprüfung ist in zwei nacheinander zu absolvierenden Teilen abzulegen.

**Der erste Teil** besteht aus den unter 9.2.1.1 aufgelisteten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und den Gesamtprüfungen FIP 2, FIP 3 und SIP 2.

**Der zweite Teil** besteht aus den unter 9.2.2.1 aufgelisteten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und den Gesamtprüfungen FIP 4 und SIP 3 Z.

### 9.2.1 Erster Teil der 2. Diplomprüfung

Die Prüfungen des 1. Teils der 2. Diplomprüfung werden abgelegt durch

1. die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter**,
2. die Teilnahme an den Gesamtprüfungen FIP 2 und FIP 3; und
3. die erfolgreiche Absolvierung der **Gesamtprüfung SIP 2**.

#### 9.2.1.1 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

9.2.1.1.1 Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers (PR)

9.2.1.1.2 Ärztliche Gesprächsführung 1 (PR)

9.2.1.1.3 Untersuchungskurs am Gesunden (PR)

9.2.1.1.4 Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit (PR)

9.2.1.1.5 Problemorientierter Kleingruppenunterricht (SE, Wahlfach)  
(im Rahmen der Blocklehrveranstaltungen)

#### 9.2.1.2 Gesamtprüfungen

##### 9.2.1.2.1 Zweite formative integrierte Prüfung (**FIP 2**)

Diese Gesamtprüfung findet am Ende von Semester 3 statt und dient der Überprüfung des Lernfortschritts der Studierenden im 1. Teil des 2. Studienabschnitts und dem Kennenlernen des Prüfungsmodus der SIP 2. Der Prüfungsgegenstand der FIP 2 ist identisch mit dem der SIP 2 (s. 9.2.1.2.3).

##### 9.2.1.2.2 Dritte formative integrierte Prüfung (**FIP 3**)

Diese Gesamtprüfung findet in Semester 4 statt und dient der weiteren Überprüfung des Lernfortschritts der Studierenden im 1. Teil des 2. Studienabschnitts. Der Prüfungsgegenstand der FIP 3 ist identisch mit dem der SIP 2 (s. 9.2.1.2.3).

### 9.2.1.2.3 Zweite summative integrierte Prüfung (**SIP 2**)

Die SIP 2 ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der folgenden Lehrveranstaltungen: Block 4, Block 5, Block 6, Block 7, „Medizinische Wissenschaft“, „Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen III und IV“, sowie „VO, Grundlagen der Pathologie“ (siehe 5.1).

Die Anmeldung zur SIP 2 setzt die Teilnahme an der FIP 2 und FIP 3 und die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (diese sind: 9.2.1.1) voraus.

Nur bei erfolgreicher Absolvierung der SIP 2 und der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist eine Zulassung zu den integrierten Blocklehrveranstaltungen des 2. Teils der 2. Diplomprüfung (das sind: „Problemorientierter Kleingruppenunterricht“, „Seminar Arzneitherapie“, „Praktikum Mikroskopische Pathologie 1+2“, „Seminar Klinische Chemie und Labordiagnostik“ sowie die Praktika im Rahmen der Blöcke 8 - 14 – siehe 5.1 und 5.2) möglich.

Die eventuelle negative Beurteilung einer FIP wird durch die erfolgreiche Absolvierung der direkt nachfolgenden (positiv bestandenen) SIP aufgehoben.

## 9.2.2 Zweiter Teil der 2. Diplomprüfung

Die Prüfungen des 2. Teils der 2. Diplomprüfung werden abgelegt durch

1. die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter**,
2. die Teilnahme an den Gesamtprüfungen FIP 4, und
3. die erfolgreiche Absolvierung der **Gesamtprüfung SIP 3 Z**.

### 9.2.2.1 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

Die Praktika bzw. Seminare (9.2.2.1.1-9.2.2.1.3) gelten als positiv absolviert, wenn sämtliche Teile des Praktikums/des Seminars in den Semestern 5 und 6 positiv absolviert sind.

#### 9.2.2.1.1 Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 1-2 (PR)

#### 9.2.2.1.2 Ärztliche Gesprächsführung 2-3 (PR)

#### 9.2.2.1.3 Problemorientierter Kleingruppenunterricht (SE, Wahlfach) (im Rahmen der Blocklehrveranstaltungen)

#### 9.2.2.1.4 Praktikum mikroskopische Pathologie 1 (PR)

#### 9.2.2.1.5 Infektion und Abwehr (PR)

### 9.2.2.2 Gesamtprüfungen

#### 9.2.2.2.1 Vierte formative integrierte Prüfung (**FIP 4**)

Diese Gesamtprüfung findet am Ende von Semester 5 statt und dient der Überprüfung des Lernfortschritts der Studierenden im 2. Teil des 2. Studienabschnitts und dem Kennenlernen des Prüfungsmodus der SIP 3 Z. Der Prüfungsgegenstand der FIP 4 ist identisch mit dem der SIP 3 Z (s. 9.2.2.2.2).

#### 9.2.2.2.2 Dritte summative integrierte Prüfung Zahnmedizin (**SIP 3 Z**)

Die SIP 3 Z ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der Lehrveranstaltungen: Block 8 – Block 14, sowie „VO, Grundlagen der Pharmakologie“ (siehe 5.1).

Die Anmeldung zur SIP 3 Z setzt die Teilnahme an der FIP 4 und die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (das sind: 9.2.2.1) voraus.

Die eventuelle negative Beurteilung einer FIP wird durch die erfolgreiche Absolvierung der direkt nachfolgenden (positiv bestandenen) SIP aufgehoben.



### 9.3 3. Diplomprüfung

Die 3. Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.

**Der 1. Teil** besteht aus der erfolgreichen Absolvierung der den unter 9.3.1.1 aufgelisteten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

**Der 2. Teil** der 3. Diplomprüfung ist eine kommissionelle, mündliche Gesamtprüfung, über die unter 9.3.3.2 aufgeführten Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnittes. Der Prüfungssenat besteht aus 4 Fachvertretern der betreffenden Prüfungsfächer.

#### 9.3.1 Erster Teil der 3. Diplomprüfung

Die Prüfungen des 1. Teils der 3. Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter** (das sind: 9.3.1.1).

##### 9.3.1.1 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

9.3.1.1.1 Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I und II (VO, VU, PR)

9.3.1.1.2 Zahnärztliche Chirurgie (VO, VU)

9.3.1.1.3 Zahnerhaltungskunde (VO, VU, PR)

9.3.1.1.4 Zahnersatzkunde I, II und III (VO, VU, PR)

9.3.1.1.5 Extraktionslehre einschließlich Anästhesiologie (VO)

9.3.1.1.6 Zahnärztliche Röntgenologie (VO, VU)

9.3.1.1.7 Kieferorthopädie (VO, VU, PR)

9.3.1.1.8 Zahnerhaltungskunde Übungen I, II und III (VO, VU)

9.3.1.1.9 Implantatprothetik (VO)

9.3.1.1.10 Planung komplexer Behandlungsfälle (VO)

#### 9.3.2 Zweiter Teil der 3. Diplomprüfung

Die Prüfungen des 2. ~~3.~~ Teils der 3. Diplomprüfung werden abgelegt durch die vorgeschriebene kommissionelle **mündliche Gesamtprüfung** über die unter 9.3.2.2 aufgeführten Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnittes.

##### 9.3.2.1 Kommissionelle mündliche Gesamtprüfung

Voraussetzung für die Zulassung ist die Absolvierung des 1. Teils der 3. Diplomprüfung und die Approbation der Diplomarbeit. Sie umfasst eine kommissionelle Prüfung aus den Lehrveranstaltungen der 4 Hauptfachbereiche der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (9.3.2.2).

##### 9.3.2.2 Lehrveranstaltungen:

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I, II (VO, VU, PR)

Zahnärztliche Chirurgie (VO, VU)

Kieferorthopädie (VO, VU, PR)

Zahnerhaltungskunde (VO)

Zahnerhaltungskunde Übungen (VU, PR)

Zahnersatzkunde I, II, III (VO, VU, PR)

## **10 In-Kraft-Treten**

- 10.1. Die Studienplanänderung für das Diplomstudium der Zahnmedizin wird semesterweise aufbauend, beginnend am 1. Oktober 2002, eingerichtet.
- 10.2. Die Bestimmungen dieses Studienplanes für den ersten Studienabschnitt 4. (das 1. und 2. Studiensemester) treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt. Bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das in-Kraft-Treten mit dem 1. Oktober des nächst folgenden Jahres.
- 10.3. Die Bestimmungen dieses Studienplanes für die Fächer des zweiten Studienabschnittes gemäß 5.1.1. und 5.1.2. (das 3. und 4. Studiensemester) treten mit 1. Oktober des auf 10.2. nächst folgenden Jahres in Kraft.
- 10.4. Die Bestimmungen dieses Studienplanes für die Fächer des zweiten Studienabschnittes gemäß 5.1.3. und 5.1.4. (das 5. und 6. Studiensemester) treten mit 1. Oktober des auf 10.3. nächst folgenden Jahres in Kraft.
- 10.5. Die Bestimmungen dieses Studienplanes für die Fächer des dritten Studienabschnittes gemäß 6.1.1. (das 7. und 8. Studiensemester) treten mit dem 1. Oktober des auf 10.4. nächst folgenden Jahres in Kraft.
- 10.6. Die Bestimmungen dieses Studienplanes für die Fächer des dritten Studienabschnittes gemäß 6.1.2. (das 9. und 10. Studiensemester) treten mit 1. Oktober des auf 10.5. nächst folgenden Jahres in Kraft.
- 10.7. Die Bestimmungen dieses Studienplanes für die Fächer des dritten Studienabschnittes gemäß 6.1.3. (das 11. und 12. Studiensemester) treten mit 1. Oktober des auf 10.6. nächst folgenden Jahres in Kraft.

Für die Studienkommission für die Studienrichtung Zahnmedizin

Univ.-Prof. Dr. Siegfried Kulmer

Der Vorsitzende

---

## 11 European Credit Transfer System - Punkte (ECTS-Punkte)

Block	Titel	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total		
		Akad Std	<a href="#">WLF(1)</a>	Akad.Std.*WLF	Credits	Akad Std	WLF	Akad.Std.*WLF	Credits	Akad Std	Credits	Semesterstunden
1	Umgang mit kranken Menschen	75	2	150	7,9	15	1,5	22,5	1,2	90	9,1	6
2	Bausteine des Lebens I	135	2	270	14,2			0	0,0	135	14,2	9
	Klin. und allgemeinmed. Falldemonstrationen I	15	1,5	22,5	1,2			0	0,0	15	1,2	1
	Propädeutikum Medizinische Wissenschaft	22,5	2	45	2,4	7,5	2	15	0,8	30	3,2	2
	Erste Hilfe	7,5	1,5	11,25	0,6	15	1,5	22,5	1,2	22,5	1,8	1,5
3	Bausteine des Lebens II	157,5	2	315	16,6			0	0,0	157,5	16,6	10,5
	PR, Biochemie I			0	0,0	30	2	60	3,2	30	3,2	2
	PR, Biologie			0	0,0	15	2	30	1,6	15	1,6	1
	PR, Histologie			0	0,0	15	2	30	1,6	15	1,6	1
	PR, Physik			0	0,0	15	2	30	1,6	15	1,6	1
	Klin. und allgemeinmed. Falldemonstrationen II	22,5	1,5	33,75	1,8			0	0,0	22,5	1,8	1,5
	VO, Zahnmedizinisches Propädeutikum I	15	2	30	1,6			0	0,0	15	1,6	1
4	Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers	135	2	270	14,2	180	2	360	19,0	315	33,2	21
	Medizinische Wissenschaft	15	2	30	1,6	7,5	2	15	0,8	22,5	2,4	1,5
	Klin. und allgemeinmed. Falldemonstrationen III	22,5	1,5	33,75	1,8			0	0,0	22,5	1,8	1,5
	Ärztliche Gesprächsführung 1	7,5	1,5	11,25	0,6	7,5	1,5	11,25	0,6	15	1,2	1
	Untersuchungskurs am Gesunden	10,5	1,5	15,75	0,8	12	1,5	18	0,9	22,5	1,8	1,5

Block	Titel	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total		
		Akad Std	WLF(1)	Akad.Std.*WLF	Credits	Akad Std	WLF	Akad.Std.*WLF	Credits	Akad Std	Credits	Semesterstunden
	<b>VO, Zahnmedizinisches Propädeutikum II</b>	15	2	30	<b>1,6</b>			0	<b>0,0</b>	15	<b>1,6</b>	1
5	<b>Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit u. Krankheit</b>	87	2	174	<b>9,2</b>	90	2	180	<b>9,5</b>	177	<b>18,7</b>	11,8
6	<b>Blut</b>	45	2	90	<b>4,7</b>			0	<b>0,0</b>	45	<b>4,7</b>	3
7	<b>Endokrines System</b>	75	2	150	<b>7,9</b>			0	<b>0,0</b>	75	<b>7,9</b>	5
	<b>Grundlagen der Pathologie</b>	15	2	30	<b>1,6</b>			0	<b>0,0</b>	15	<b>1,6</b>	1
	<b>Klin und allgemeinmed. Falldemonstrationen IV</b>	22,5	1,5	33,75	<b>1,8</b>			0	<b>0,0</b>	22,5	<b>1,8</b>	1,5
	<b>Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)</b>			0	<b>0,0</b>	15	2	30	<b>1,6</b>	15	<b>1,6</b>	1
	<b>VO, Zahnmedizinisches Propädeutikum III</b>	15	2	30	<b>1,6</b>			0	<b>0,0</b>	15	<b>1,6</b>	1
8	<b>Infektion, Immunologie und Allergologie</b>	105	2	210	<b>11,1</b>	15	2	30	<b>1,6</b>	120	<b>12,7</b>	8
9	<b>Herz-Kreislaufsystem</b>	90	2	180	<b>9,5</b>			0	<b>0,0</b>	90	<b>9,5</b>	6
10	<b>Atmung</b>	45	2	90	<b>4,7</b>			0	<b>0,0</b>	45	<b>4,7</b>	3
11	<b>Niere</b>	60	2	120	<b>6,3</b>			0	<b>0,0</b>	60	<b>6,3</b>	4
	<b>Grundlagen der Pharmakologie</b>	15	2	30	<b>1,6</b>			0	<b>0,0</b>	15	<b>1,6</b>	1
	<b>Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 1:</b>											
	PR, Lungenfunktionsdiagnostik (Block 10, Atmung)			0	<b>0,0</b>	7,5	1,5	11,25	<b>0,6</b>	7,5	<b>0,6</b>	0,5
	PR, Beatmung und Intubation (Block 10)			0	<b>0,0</b>	15	1,5	22,5	<b>1,2</b>	15	<b>1,2</b>	1

Block	Titel	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total		
		Akad Std	<a href="#">WLF[1]</a>	Akad.Std.*WLF	Credits	Akad Std	WLF	Akad.Std.*WLF	Credits	Akad Std	Credits	Semesterstunden
	PR, Ultraschalldiagnose des Herzens und Ergometrie (Block 9)			0	0,0	15	1,5	22,5	1,2	15	1,2	1
	PR, EKG (Block 9)			0	0,0	7,5	1,5	11,25	0,6	7,5	0,6	0,5
	<b>Ärztliche Gesprächsführung 2</b>			0	0,0	15	1,5	22,5	1,2	15	1,2	1
	<b>Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach):</b>											
	Wahlfach x			0	0,0	15	2	30	1,6	15	1,6	1
	Wahlfach y			0	0,0	15	2	30	1,6	15	1,6	1
12	<b>Nervensystem und menschliches Verhalten</b>	105	2	210	11,1			0	0,0	105	11,1	7
13	<b>Ernährung und Verdauung</b>	60	2	120	6,3			0	0,0	60	6,3	4
14	<b>Haut und Geschlechtsorgane</b>	60	2	120	6,3			0	0,0	60	6,3	4
	<b>Klin. Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 2:</b>											
	PR, Neurologische Untersuchung (Block 12)			0	0,0	7,5	1,5	11,25	0,6	7,5	0,6	0,5
	PR, Ultraschall des Abdomens (Block 13)			0	0,0	15	1,5	22,5	1,2	15	1,2	1
	PR, Notfallmedizin/ACLS			0	0,0	22,5	1,5	33,75	1,8	22,5	1,8	1,5
	<b>Ärztliche Gesprächsführung 3</b>			0	0,0	15	1,5	22,5	1,2	15	1,2	1
	<b>Praktikum Mikroskopische Pathologie 1</b>			0	0,0	22,5	2	45	2,4	22,5	2,4	1,5

Block	Titel	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total		
		Akad Std	WLF(I)	Akad.Std.*WLF	Credits	Akad Std	WLF	Akad.Std.*WLF	Credits	Akad Std	Credits	Semesterstunden
	<b>Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach):</b>											
	Wahlfach x			0	<b>0,0</b>	15	2	30	<b>1,6</b>	15	<b>1,6</b>	1
	Wahlfach y			0	<b>0,0</b>	15	2	30	<b>1,6</b>	15	<b>1,6</b>	1
	<b>Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I</b>	60	2	120	<b>6,3</b>			0	<b>0,0</b>	60	<b>6,3</b>	4
	<b>Zahnärztliche Chirurgie</b>	30	2	60	<b>3,2</b>			0	<b>0,0</b>	30	<b>3,2</b>	2
	<b>Zahnerhaltungskunde/Parodontologie</b>	120	2	240	<b>12,7</b>			0	<b>0,0</b>	120	<b>12,7</b>	8
	<b>Zahnersatzkunde I</b>	105	2	210	<b>11,1</b>			0	<b>0,0</b>	105	<b>11,1</b>	7
	<b>Extraktionslehre einschließlich Anästhesiologie</b>	15	2	30	<b>1,6</b>			0	<b>0,0</b>	15	<b>1,6</b>	1
	<b>Zahnärztliche Röntgenologie</b>	30	2	60	<b>3,2</b>			0	<b>0,0</b>	30	<b>3,2</b>	2
	<b>Zahnerhaltungskunde Übungen I</b>	75	2	150	<b>7,9</b>			0	<b>0,0</b>	75	<b>7,9</b>	5
	<b>Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II</b>	90	2	180	<b>9,5</b>			0	<b>0,0</b>	90	<b>9,5</b>	6
	<b>Zahnerhaltungskunde Übungen II</b>	60	2	120	<b>6,3</b>			0	<b>0,0</b>	60	<b>6,3</b>	4
	<b>Notfallmedizin für Zahnärzte</b>	15	2	30	<b>1,6</b>			0	<b>0,0</b>	15	<b>1,6</b>	1
	<b>Kieferorthopädie</b>	120	2	240	<b>12,7</b>			0	<b>0,0</b>	120	<b>12,7</b>	8
	<b>Zahnersatzkunde II</b>	120	2	240	<b>12,7</b>			0	<b>0,0</b>	120	<b>12,7</b>	8
	<b>Gnathologische Diagnostik</b>	15	2	30	<b>1,6</b>			0	<b>0,0</b>	15	<b>1,6</b>	1
	<b>Implantatprothetik</b>	15	2	30	<b>1,6</b>			0	<b>0,0</b>	15	<b>1,6</b>	1
	<b>Zahnerhaltungskunde Übungen III</b>	30	2	60	<b>3,2</b>			0	<b>0,0</b>	30	<b>3,2</b>	2

Block	Titel	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total		
		Akad Std	<a href="#">WLF[1]</a>	Akad.Std.*WLF	Credits	Akad Std	WLF	Akad.Std.*WLF	Credits	Akad Std	Credits	Semesterstunden
	<b>Planung komplexer Behandlungsfälle</b>	15	2	30	<b>1,6</b>			0	<b>0,0</b>	15	<b>1,6</b>	1
	<b>Zahnersatzkunde III</b>	90	2	180	<b>9,5</b>			0	<b>0,0</b>	90	<b>9,5</b>	6
	<i>Zwischensumme</i>			<i>4.866,0</i>	<i>256,7</i>			<i>1.199,3</i>	<i>63,3</i>		<i>320,0</i>	<i>206,8</i>
	<b>Diplomarbeit</b>										<b>20,0</b>	
	<b>Freie Wahlfächer</b>										<b>20,0</b>	
	<i>Gesamtsumme</i>										<b>360,0</b>	

## Anhang 1:

### Übersicht über die Lehrveranstaltungen des 1., 2. und 3. Studienabschnitts

#### A 1.1 Liste der Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts

Lehrveranstaltungen zu den **Pflichtfächern**:

Titel	Semester	Semes- ter- stunden	Eingangsvoraussetzung
<b>Block 1: Umgang mit kranken Menschen</b>		6	
VO, Umgang mit kranken Menschen	1	5	
PR, Umgang mit kranken Menschen	1 oder 2	1	positive Prüfung „VO, UKM“
<b>Block 2: Bausteine des Lebens I</b>		9	
VO, Bausteine des Lebens I	1	9	
<b>Klin. und allg.med. Falldemonstrationen I</b>		1	
VO, Klin. und allg.med. Falldemonstrationen I	1	1	
<b>Propädeutikum Medizinische Wissenschaft</b>		2	
VU, Propädeutikum Med. Wissenschaft	1	1,5	
PR, Propädeutikum Med. Wissenschaft	1	0,5	
<b>Erste Hilfe</b>		1,5	positive Prüfung „VO, UKM“
VO, Erste Hilfe	1	0,5	positive Prüfung „VO, UKM“
PR, Erste Hilfe	1	1,0	positive Prüfung „VO, UKM“
<b>Block 3: Bausteine des Lebens II</b>		15,5	
VO, Bausteine des Lebens II	2	10,5	
PR, Biochemie I	2	2	
PR, Biologie	1 oder 2	1	
PR, Histologie	2	1	
PR, Physik	1 oder 2	1	
<b>Klin. und allg.med. Falldemonstrationen II</b>		1,5	
VO, Klin. und allg.med. Falldemonstrationen II	2	1,5	
<b>Summe</b>		<b>36,5</b>	



## A 1.2 Liste der Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts

### A 1.2.1 Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

Titel	Semester- stunden	Eingangsvoraussetzung
<b>3. Semester - Pflichtlehrveranstaltungen</b>	<b>28,5</b>	
VO, Zahnmedizinisches Propädeutikum I	1	1. Diplomprüfung
Block 4: Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers	21	1. Diplomprüfung
VO, Aufbau und Funktion des menschl. Körpers	9	
PR, Aufbau und Funktion des menschl. Körpers	12	
Klin. und allgemeinmed. Falldemonstrationen III	1,5	1. Diplomprüfung
VO, Klin. und allgemeinmed. Falldemonstrationen III	1,5	
Medizinische Wissenschaft	1,5	1. Diplomprüfung
VO, Medizinische Wissenschaft	1	
PR, Medizinische Wissenschaft	0,5	
Ärztliche Gesprächsführung 1	1	1. Diplomprüfung
VO, Ärztliche Gesprächsführung 1	0,5	
PR, Ärztliche Gesprächsführung 1	0,5	
Untersuchungskurs am Gesunden	1,5	1. Diplomprüfung
VO, Untersuchungskurs am Gesunden	0,7	
PR, Untersuchungskurs am Gesunden	0,8	
VO, Zahnmedizinisches Propädeutikum II	1	1. Diplomprüfung
<b>4. Semester - Pflichtlehrveranstaltungen</b>	<b>23,3</b>	
Block 5: Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit	11,8	1. Diplomprüfung
VO, Reg. der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit	5,8	
PR, Reg. der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit	6	
Block 6: Blut	3	1. Diplomprüfung
VO, Blut	3	
Block 7: Endokrines System	5	1. Diplomprüfung
VO, Endokrines System	5	
Grundlagen der Pathologie	1	1. Diplomprüfung
VO, Grundlagen der Pathologie	1	
Klin. und allgemeinmed. Falldemonstrationen IV	1,5	1. Diplomprüfung
VO, Klin. und allgemeinmed. Falldemonstrationen IV	1,5	
PR, Zahnmedizinisches Propädeutikum III	1	1. Diplomprüfung
<b>5. Semester - Pflichtlehrveranstaltungen</b>	<b>26</b>	
Block 8: Infektion, Immunologie und Allergologie	8	
VO, Infektion, Immunologie und Allergologie	7	1. Diplomprüfung
PR, Infektion und Abwehr	1	1. Teil der 2. Diplomprüfung
Block 9: Herz-Kreislaufsystem	6	1. Diplomprüfung
VO, Herz-Kreislaufsystem	6	
Block 10: Atmung	3	1. Diplomprüfung
VO, Atmung	3	
Block 11: Niere	4	1. Diplomprüfung
VO, Niere	4	
Grundlagen der Pharmakologie	1	1. Diplomprüfung
VO, Grundlagen der Pharmakologie	1	

Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 1	3	1. Diplomprüfung
PR, Lungenfunktionsdiagnostik (Block 10, Atmung)	0,5	
PR, Beatmung und Intubation (Block 10, Atmung)	1	
PR, Ultraschalldiagnose des Herzens und Ergometrie (Block 9,HK)	1	
PR, EKG (Block 9, Herz-Kreislaufsystem)	0,5	
Ärztliche Gesprächsführung 2	1	1. Diplomprüfung
PR, Ärztliche Gesprächsführung 2	1	
<b>6. Semester - Pflichtlehrveranstaltungen</b>	<b>20,5</b>	
Block 12: Nervensystem und menschliches Verhalten	7	
VO, Nervensystem und menschl. Verhalten	7	
Block 13: Ernährung und Verdauung	4	
VO, Ernährung und Verdauung	4	
Block 14: Haut und Geschlechtsorgane	4	
VO, Haut und Geschlechtsorgane	4	
Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 2	3	1. Diplomprüfung
PR, Neurologische Untersuchung (Block 12, Nervens. u. m. Verh.)	0,5	
PR, Ultraschall des Abdomens (Block 13, Ernährung u. Verd.)	1	
PR, Notfallmedizin/ACLS	1,5	
Ärztliche Gesprächsführung 3	1	1. Diplomprüfung
PR, Ärztliche Gesprächsführung 3	1	
Praktikum Mikroskopische Pathologie 1	1,5	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Praktikum Mikroskopische Pathologie 1	1,5	

A 1.2.2 Lehrveranstaltungen zu den **Wahlfächern im 2. Studienabschnitt**

Wahlfächer zum Problemorientierten Kleingruppenunterricht (begleitend zu den Blöcken)

Die Lehrveranstaltung lautet jeweils gleich wie das Wahlfach.

<b>Titel des Wahlfachs = Titel der Lehrveranstaltung</b>	<b>Semester</b>	<b>Semesterstunden</b>
Kleingruppenunterricht zu Block 6 „Blut“	4	1
Kleingruppenunterricht zu Block 7 „Endokrines System“	4	1
Kleingruppenunterricht zu Block 8 „Infektion, Immunologie und Allergologie“	5	1
Kleingruppenunterricht zu Block 9 „Herz-Kreislaufsystem“	5	1
Kleingruppenunterricht zu Block 10 „Atmung“	5	1
Kleingruppenunterricht zu Block 11 „Niere“	5	1
Kleingruppenunterricht zu Block 12 „Nervensystem und menschliches Verhalten“	6	1
Kleingruppenunterricht zu Block 13 „Ernährung und Verdauung“	6	1
Kleingruppenunterricht zu Block 14 „Haut und Geschlechtsorgane“	6	1

## A 1.3 Liste der Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnitts

### A 1.3.1 Lehrveranstaltungen zu den **Pflichtfächern**

Als Eingangsvoraussetzung für alle Lehrveranstaltungen gelten die absolvierte

2. Diplomprüfung und der zahnmedizinische Eingangstest

<b>Titel</b>	<b>Semester- stunden</b>	<b>Stunden</b>
<b>7. – 12. Semester - Pflichtveranstaltungen</b>		
<b>Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie</b>		
VO, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I	3	
VU, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I	1	
VO, Zahnärztliche Chirurgie	1	
VU, Zahnärztliche Chirurgie	1	
VO, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II	4	
VU, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II	2	
PR, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II		150
<b>Zahnerhaltungskunde</b>		
VO, Zahnerhaltungskunde	8	
VU, Zahnerhaltungskunde Übungen I	5	
PR, Zahnerhaltungskunde Übungen I		600
VU, Zahnerhaltungskunde Übungen II	4	
PR, Zahnerhaltungskunde Übungen II		450
VU, Zahnerhaltungskunde Übungen III	2	
PR, Zahnerhaltungskunde Übungen III		285
<b>Zahnersatzkunde</b>		
VO, Zahnersatzkunde I	4	
VU, Zahnersatzkunde I	3	
PR, Zahnersatzkunde I		285
VO, Zahnersatzkunde II	4	
VU, Zahnersatzkunde II	4	
PR, Zahnersatzkunde II		450
VO, Zahnersatzkunde III	2	
VU, Zahnersatzkunde III	4	
PR, Zahnersatzkunde III		600
<b>Extraktionslehre einschl. Anästhesiologie</b>		
VO, Extraktionslehre einschl. Anästhesiologie	1	
PR, Extraktionslehre einschl. Anästhesiologie		15
<b>Zahnärztliche Radiologie</b>		
VO, Zahnärztliche Radiologie	1	
VU, Zahnärztliche Radiologie	1	
PR, Zahnärztliche Radiologie		30
<b>Kieferorthopädie</b>		
VO, Kieferorthopädie	6	
VU, Kieferorthopädie	2	
PR, Kieferorthopädie		15

<b>Gnathologische Diagnostik</b>	
VO, Gnathologische Diagnostik	1
<b>Notfallmedizin für Zahnärzte</b>	
VO, Notfallmedizin für Zahnärzte	1
<b>Implantatprothetik</b>	
VO, Implantatprothetik	1
<b>Planung komplexer Behandlungsfälle</b>	
VO, Planung komplexer Behandlungsfälle	1

A 1.3.2 Lehrveranstaltungen zu den freien **Wahlfächern im 3. Studienabschnitt**

freie Wahlfächer	Semester	Semesterstunden
<b>Lehrveranstaltungen im Rahmen der Diplomarbeit</b>	*	
SE-Diplomandenseminar		2
PR, Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten		4
<b>Chirurgie</b>		
VO, Traumatologie des Gesichtsschädels	ab 8	1
VO, Orthognathe Chirurgie	ab 8	1
VO, Zahnärztliche Chirurgie	ab 8	1
VU, Lippen-, Kiefer- Gaumenspalten	ab 8	1
VU, Orofazialer Schmerz und temporomandibuläre Störungen	ab 8	1
<b>Kieferorthopädie</b>		
VO, Neue Konzepte in der Kieferorthopädie	ab 8	1
VO, Diagnose in der Kieferorthopädie	ab 8	1
VO, Ausgewählte Kapitel der Kieferorthopädie	ab 8	1
VU, Kieferorthopädische Therapie	ab 8	1
VU, Kieferorthopädische Technologie	ab 8	1
VU, Wissenschaftliche Grundlagen der Kieferorthopädie	ab 8	1
<b>Zahnerhaltung</b>		
VO, Parodontologie	ab 9	1
PR, Parodontologie	ab 9	1
<b>Zahnersatz</b>		
VU, Planung komplexer Behandlungsfälle	ab 8	1
VU, Gnathologische Diagnostik	ab 8	1
VU, Zahnärztliche Phantomarbeiten/Gussfüllungen	ab 8	1
VU, Zahnärztliche Phantomarbeiten/Totalprothetik	ab 8	1
<b>Medizinische Psychologie</b>		
VO, Grundlagen der med. Psychologie	ab 8	1,5
<b>Notfallmedizin</b>		
PR, Notfallmedizin	ab 8	2
<b>Medizinische Ethik</b>		
VU, Medizinische Ethik	**	1
VU, Datenverarbeitung in der zahnärztlichen Praxis	**	2
VO, Praxismanagement	**	1
VO, Sozialversicherungsrecht	**	1

VU, Wirtschaftliche und steuerliche Grundbegriffe der Praxisführung	**	2
VO, Arbeitsrecht im Rahmen der zahnärztlichen Ordination	**	1
VO, Geschichte der Zahnmedizin	ab 8	1
VO, Forensik in der Zahnmedizin	ab 8	2
VU, Der Zahnarzt im Spannungsfeld zwischen sozialmedizinischem Versorgungsauftrag und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen	ab 8	1

\* Die Lehrveranstaltungen im Rahmen der Diplomarbeit können im 2. und/oder im 3. Studienabschnitt absolviert werden.

\*\* freigestellt

## **Anhang 2:**

# **QUALIFIKATIONSPROFIL**

## **für das Diplomstudium Zahnmedizin**

an der Medizinischen Fakultät der  
Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

### *Präambel*

Unsere Fakultät setzt sich zum Ziel, die AbsolventInnen des wissenschaftlichen Studiums der Zahnmedizin zu handlungskompetenten DoktorInnen der Zahnmedizin (Dr.med.dent.) mit wissenschaftlicher Grundeinstellung heranzubilden. Nach Abschluss des Studiums sollen sie zur selbständigen Berufsausübung fähig sein. Damit sie den Beruf eines/er Zahnarztes/Zahnärztin selbständig ausüben, sowie eine postpromotionelle Weiterbildung antreten können, müssen die AbsolventInnen über jene intellektuellen, praktischen und einstellungsbezogenen Befähigungen verfügen, die im Qualifikationsprofil beschrieben werden.

Um diese Ziele zu erreichen, müssen Wissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen im Rahmen eines geeigneten Studienplanes exemplarisch mit adäquaten Methoden ganzheitlich und integrativ gelehrt, gelernt und geprüft bzw. evaluiert werden.

Weitere Grundsätze, die bei der Gestaltung des Studiums der Zahnmedizin zu berücksichtigen sind, und Aufgabenstellungen für die medizinischen Studienrichtungen finden sich im Universitätsstudien-gesetz (UniStG 97), § 3 und Anlage 1, Abschnitt 4.1. .

Das hier vorliegende Qualifikationsprofil, das auf den genannten Bestimmungen des UniStG aufbaut, konstituiert sich aus den Bereichen: Wissen und Verständnis (1), Klinische Fertigkeiten und Fähigkeiten (2), Kommunikative Kompetenzen (3), Ärztliche Haltung (4) und berufsrelevante Kompetenzen (5).

## 1. Wissen und Verständnis

### 1.1 Grundlegende Kenntnisse und Verständnis

- 1.1.1 der Strukturen und Funktionsmechanismen des menschlichen Körpers in seiner Entwicklung, in Gesundheit und Krankheit
- 1.1.2 der menschlichen Psyche und ihre Entwicklungsphasen in Gesundheit und Krankheit
- 1.1.3 der Person als soziales Wesen im Spannungsfeld von Gemeinschaft, Gesellschaft und Umwelt
- 1.1.4 der Ziele, Strukturen und Prozesse von Gesundheitsförderung, Prävention, Diagnostik, kurativer wie palliativer Therapie, Pflege und Rehabilitation von akut und chronisch verlaufenden Erkrankungen
- 1.1.5 der ethischen Prinzipien der Medizin
- 1.1.6 der Methoden der medizinischen Forschung (d. i. der Grundlagen-, wie der klinischen Forschung)
- 1.1.7 Kenntnisse von Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen anderer Gesundheits- und Sozialberufe.

### 1.2 Detaillierte Kenntnisse und Verständnis

- 1.2.1 der zahnmedizinischen Gesundheitsstörungen und Krankheitsbilder sowie ihrer Behandlung
- 1.2.2 häufiger oder dringlich zu behandelnder Gesundheitsstörungen und Krankheitsbilder sowie ihrer Behandlungskonzepte

### 1.3 Detaillierte Kenntnisse, Verständnis und wissenschaftliche Behandlung

von speziellen Gebieten der Medizin, die vom Studierenden selbst ausgewählt werden müssen (Wahl-elemente des Curriculums, Diplomarbeit)

### 1.4 Basiskenntnisse

der Medizinischen Informatik und Statistik, der Medizintechnik, des Medizinrechts, der Gesundheits-ökonomie, des Praxismanagement, der Qualitätssicherung und des Prozessmanagements im Gesundheitswesen sowie des österreichischen Gesundheitssystems.

## 2. Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten

- 2.1 Fähigkeit, Anamnese und Status vorgesehener Disziplinen effizient, problemorientiert, korrekt sowie in einer den PatientInnen gegenüber rücksichtsvollen Art zu erheben
- 2.2 Beherrschung klinischer Fertigkeiten, zu denen ZahnärztInnen im Rahmen der selbständigen Berufsausübung berechtigt sind, aber auch allgemeiner Verpflichtungen, wie Dokumentationspflicht.
- 2.3 Fähigkeit, Notfälle zu erkennen, richtig zu bewerten und sowohl basale als auch erweiterte Erste Hilfe-Maßnahmen zu setzen
- 2.4 Fähigkeit, wichtige Differentialdiagnosen zu bedenken, zu begründen und einen zielführenden Untersuchungsplan zu entwerfen, um zu einer Diagnose zu gelangen
- 2.5 Fähigkeit, Erkrankungen auch unter Berücksichtigung gesundheitsökonomischer Aspekte mit adäquaten Methoden zu diagnostizieren und ein begründetes Behandlungskonzept vorzuschlagen
- 2.6 Fähigkeit, PatientInnen jeden Lebensalters in Hinblick auf Gesundheitsförderung sowie Krankheitsprävention zu beraten
- 2.7 Fähigkeit, dem chronisch Kranken und Sterbenden im Rahmen der zahnmedizinischen Tätigkeit adäquate ärztliche Versorgung zu gewähren.



### **3. Kommunikative Kompetenzen**

- 3.1 Fähigkeit zuzuhören
- 3.2 Fähigkeit, PatientInnen und deren Angehörigen diagnostisches Vorgehen, Diagnose sowie therapeutisches Vorgehen verständlich und einfühlsam mitzuteilen und sie zur aktiven Krankheitsbewältigung zu motivieren
- 3.3 Fähigkeit, PatientInnen sowie deren Angehörigen schlechte Nachrichten rücksichtsvoll mitzuteilen und mit den dadurch ausgelösten Gefühlen umzugehen
- 3.4 Fähigkeit, auf die besondere Situation des chronisch Kranken und Sterbenden einzugehen
- 3.5 Fähigkeit, mit KollegInnen (einschließlich Pflegepersonal und medizinnahen Berufen) klar, höflich und wirksam zu kommunizieren – insbesondere mit dem Ziel, Verständnis, Zusammenarbeit und gegenseitiges Lernen zu ermöglichen
- 3.6 Fähigkeit, sich im klinischen und im wissenschaftlichen Kontext sowohl mündlich als auch schriftlich präzise und verständlich mitzuteilen
- 3.7 Fähigkeit zur fachlichen Kommunikation in Englisch
- 3.8 Fähigkeit, neue Informationstechnologien effizient zu nutzen.

### **4. Ärztliche Haltung**

- 4.1 Bereitschaft, die ethischen Prinzipien der Medizin und Zahnmedizin in Praxis und Forschung anzuwenden
- 4.2 Respekt und Ehrlichkeit gegenüber PatientInnen und KollegInnen (einschließlich Pflegepersonal und medizinnahen Berufen)
- 4.3 Realistische Einschätzung der eigenen Fähigkeiten, Möglichkeiten und Grenzen sowie die Bereitschaft, daraus angemessene Konsequenzen zu ziehen
- 4.4 Verantwortungsbereitschaft und Genauigkeit
- 4.5. Bereitschaft zur Weiterentwicklung der Zahnmedizin und Medizin in Wissenschaft und Praxis beizutragen
- 4.6 die neuen zahnmedizinischen Möglichkeiten sowie die gesellschaftlichen Wertvorstellungen kritisch zu beurteilen und erstere nie gegen das Wohle der PatientInnen und der Gesellschaft einzusetzen
- 4.7 eine persönliche Verpflichtung zur persönlichen Qualitätskontrolle und permanenten fachlichen Weiterbildung anzuerkennen und handzuhaben
- 4.8. Bereitschaft auf zahnmedizinisch und medizinisch relevante geschlechtsspezifische, soziale und kulturelle Unterschiede einzugehen, bestehende Informationsdefizite aktiv aufzuarbeiten und rollen- bzw. geschlechtsstereotype Verhaltensweisen zu vermeiden

## **5. Berufsrelevante Kompetenzen**

### **5.1. Wissenschaftliche Kompetenzen**

- 5.1.1. Fähigkeit, relevante Forschungsfragen zu stellen, Hypothesen zu formulieren und unter Anleitung wissenschaftlich zu arbeiten
- 5.1.2. Fähigkeit, berufsrelevante Datenquellen kritisch beurteilen zu können, die jeweils wesentlichen Informationen zu erfassen, sie mit Kenntnissen aus verschiedenen Gebieten zu verknüpfen und kreativ zur Lösung von Problemen anzuwenden
- 5.1.3. Fähigkeit, Informationen, Situationen und Konzepte sachlich, logisch, kritisch und bewertend zu beurteilen
- 5.1.4. Fähigkeit zum selbstgesteuerten berufsbegleitenden Lernen.

### **5.2 Soziale und organisatorische Kompetenzen**

- 5.2.1. Bereitschaft und Fähigkeit, sich im Team einzugliedern und zusammenzuarbeiten, zu führen, zu delegieren und Konflikte zu lösen – insbesondere im Rahmen der eigenen Praxis, aber auch der interdisziplinären Zusammenarbeit
- 5.2.2. Fähigkeit zum Selbstmanagement und Bereitschaft, sich entsprechende Hilfe zu organisieren.

### **5.3 Bildungskompetenz**

- 5.3.1. Bereitschaft und Fähigkeit zur Vorbildwirkung
- 5.3.2. Grundlegende Fähigkeit, gesundheitsrelevantes Wissen in verständlicher Weise an Gesunde und Kranke zu vermitteln und entsprechende Einstellungen und Verhaltensweisen zu fördern.

Beschluss der Studienkommission für die Studienrichtung Zahnmedizin  
der Medizinischen Fakultät  
der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck  
vom 15. 04. 2002